

EINGEGANGEN 16. Dez. 2009

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 33
Telefax 031 633 73 21

oundr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

Gemeindeverwaltung Interlaken
General Guisanstrasse 43
3800 Interlaken

U/Zeichen:
G/Nummer:
Email:

F. Weber
450 09 660
frank.weber@jgk.be.ch

11. Dezember 2009

Interlaken; Verkehrsrichtplan Bödeli, "Teilrichtplan Geschwindigkeitsregime Interlaken" - Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG



Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Oktober 2009 ist bei uns der Teilrichtplan Geschwindigkeitsregime Interlaken zur Vorprüfung eingegangen. Wir haben bei den zuständigen Stellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft. Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1 Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

2 Beurteilung

Der von der Gemeinde ausgearbeitete Teilrichtplan Geschwindigkeitsregime Interlaken setzt sich zum Ziel, die Umsetzung der Langsamfahrbereiche (Tempo-30-Zonen) aufzuzeigen und zu koordinieren. Der Richtplan dient als Grundlage für die Umsetzung von neuen Tempo-30- und Begegnungszonen. Er basiert auf dem von Interlaken, Unterseen und Matten ausgearbeiteten Verkehrsrichtplan "Bödeli", welcher im Mai 1999 auf der Grundlage des Wettbewerbes "Crossbow" in Kraft gesetzt wurde.

Der Teilrichtplan ist insbesondere mit Blick auf die aktuell laufenden Arbeiten für das RGSK-Oberland-Ost eine wertvolle Grundlage. Er dient im Weiteren als Umsetzungshilfe für das Projekt "Gestaltungs- und Betriebskonzept Bödeliweg und Flaniermeile", welches Teil des Agglomerationsprogramms der Etappe 2011-2014 ist. Die Massnahmenblätter A1, B2, B3 und B4 korrespondieren mit Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm Interlaken Verkehr und

Siedlung, welches auch finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ermöglicht. Hier ist unbedingt eine Koordination zum Agglo-Teilprogramm Verkehr und Siedlung Interlaken sicherzustellen (später dann auch zum RGSK).

Es sind möglichst einheitliche Verkehrsmassnahmen anzustreben, weil die Verkehrsteilnehmer sonst mit zu häufig wechselnden Anordnungen überfordert sind. Dies insbesondere auch in Koordination mit den Nachbargemeinden Unterseen und Matten. Kleinräumige Verkehrsmassnahmen sind nicht ideal und erzielen nur eine geringe Wirkung (vgl. auch Bemerkung unten zu MB B12 sowie die Stellungnahmen TBA OIK I und Regionalkonferenz Oberland-Ost).

Die Strassenquerschnitte und Gestaltungsmassnahmen in den beruhigten Abschnitten sollen so gewählt werden, dass die öffentlichen Linienbusse gefahrlos verkehren und die Anschlüsse an andere öffentliche Verkehrsmittel gewährleisten können.

Zu den einzelnen Massnahmenblättern haben wir folgende Bemerkungen:

Massnahmenblatt B7:

Ergänzende Massnahmen im Bereich Allmendstrasse Süd analog Allmendstrasse Nord prüfen.

Massnahmenblatt B12:

Optimierung der baulichen und organisatorischen Massnahmen anstreben.

Formeller Genehmigungsvorbehalt:

- 1.3 Rechtliche Wirkung; die Ausdehnung der Verbindlichkeit kann gestützt auf Art. 68 Abs. 3 nicht auf privatrechtliche Organisationen übertragen werden (z.B. Hotelierverein, KMU, TOI, GZI, Leist / vgl. MB A1, B2, B3, B4, B12).

Empfehlungen für die Weitebearbeitung:

- Unter 4 Genehmigungsvermerke; Ergänzung betreffend der *Ausdehnung der Verbindlichkeit nach Art. 68 Abs. 3 BauG* einfügen.
- Zur Sicherstellung der Koordination mit dem Agglomerations-Teilprogramm Verkehr + Siedlung sind die Massnahmenblätter A1, B2, B3, B4 im Abschnitt "Abhängigkeiten" wie folgt zu ergänzen: *Koordination mit Agglomerationsprogramm Interlaken, Teilprogramm Verkehr + Siedlung*.
- Es ist zu prüfen, ob bei Massnahmen, welche den öffentlichen oder den Individualverkehr betreffen, allenfalls auch die Regionalkonferenz Oberland-Ost (Kommission Öffentlicher Verkehr, Kommission Verkehr + Siedlung) unter "Weitere Beteiligte" in den Massnahmenblättern aufzuführen ist.

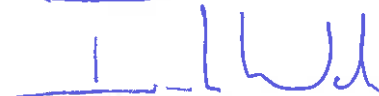
3 Weiteres Vorgehen

Nach der Bereinigung auf Grund dieses Berichtes und der beigelegten Stellungnahmen, kann der Richtplan durch den Gemeinderat beschlossen und uns zur Genehmigung zugestellt werden (Art. 112 Abs. 2 BauV). Dabei sind die Genehmigungsakten in 6-facher Ausführung über das Regierungsstatthalteramt Interlaken einzureichen.

Für Fragen und Bereinigung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Frank Weber, Planer

- Überzählige Dossiers retour
- Mitbericht Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I vom 4. Dezember 2009
- Stellungnahme Regionalkonferenz Oberland-Ost vom 10. November 2009
- Mail-Antwort Amt für öffentlichen Verkehr vom 5. November 2009

Kopie an:

- Regierungsstatthalteramt Interlaken
- Metron Bern AG, Postfach 7265, Effingerstrasse 17, 3001 Bern (inkl. Beilagen)
- Regionalkonferenz Oberland-Ost
- TBA OIK I
- AöV